

Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss 16.12.2025)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann am 16.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“.
Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.
- (2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.
- (3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in Gold auf blauem Grund durch ein Stadttor mit-einander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.
- (4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

§ 2

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleich-

stellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

§ 3

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Hauptsatzung

§ 4**Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner-versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen.

Hauptsatzung

Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller / der Antragstellerin unverzüglich durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu bestätigen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. Dienstaufsichtsbeschwerden betreffen,
3. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
4. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,
5. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
6. die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält, oder
7. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt gemäß der Zuständigkeitsordnung, in welchem Ausschuss die Eingabe bearbeitet werden soll. Der Antragsteller wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei Wochen vor der Sitzung voraus.

(5) Dem zuständigen Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.

(6) Der Antragsteller (Die Antragstellerin) wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über den Beschluss des Ausschusses zeitnah nach Zustellung der Niederschrift unterrichtet.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 6

Rat und Mitglieder des Rates

(1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.

(2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 662) werden dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Bauen übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger / Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9**Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 18 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 10

Seniorenrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 11

Jugendrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Jugendrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann“, die u.a. Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt sowie die Aufgaben und Ziele des Jugendrates festlegt.
- (2) Der Jugendrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12

Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Behindertenbeauftragter / eine Behindertenbeauftragte bestellt. Der zuständige Fachausschuss beschließt „Allg. Regelungen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Mettmann“, die u.a. Aufgaben, Ziele, Befugnisse sowie die allg. Rahmenbedingungen für die Bestellung festlegen.

Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13**Verdienstausfallersatz**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend der Regelung der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,oder
 - b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 14**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstaussfall.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
 1. Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –
eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in einer Fraktion ist.
- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 315,00 € je Fraktion und 36,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 210,60 € monatlich und 15,30 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört,

erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 36,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 270,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 45,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.

- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (9) Fraktionssitzungen in Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Mettmann festgelegt.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin sind zur Entscheidung übertragen:
die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €; der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 17

Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.
- (2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.

§ 19

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 BeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von Absatz 2 betreffen, gelten diese als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Dezernatsleitungen, die keine Wahlbeamten sind, sowie Amtsleiter und Amtsleiterinnen), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Kreisstadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Dezernatsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 21 LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Ergänzung der Hauptsatzung durch eine Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“:

Anlage zur Hauptsatzung

Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

Der Rat der Kreisstadt Mettmann stellt gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden folgende Verfahrensordnung auf:

1. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu bestätigen.
2. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung erhält der Antragsteller eine Mitteilung. Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei Wochen vor der Sitzung des jeweiligen Ausschusses voraus.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder ein Dritter, der durch die Beschwerde unmittelbar betroffen wird, die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wünscht und die Voraussetzungen für eine Nichtöffentlichkeit der Sitzung vorliegen. Dem Antragsteller ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Rates Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Antrag in der Sitzung mündlich zu äußern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennendem Wortführer zu.
4. Dem zuständigen Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.